

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 34 (1978)
Heft: 3-4

Artikel: Emilie Lieberherr - Zürcher Ständerätin
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-844511>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kreis 7, Restaurant Elefant, Einkaufszentrum Witikon, Witikonerstrasse 279, von 15 bis 19 Uhr.

Kreis 8, Kirchgemeindehaus Neumünster, Mühlebachstrasse 139, von 15 bis 19 Uhr.

Kreis 9, Kirchgemeindehaus, Pfarrhausstrasse 19, von 15 bis 19 Uhr.

Kreis 10, siehe Kreis 6.

Kreis 11, Hotel Sternen Oerlikon, Schaffhauserstrasse 335, von 15.30 bis 18.30 Uhr.

Kreis 12, Café Karrer, Winterthurerstrasse 557, von 15.30 bis 18.30 Uhr.

Wir laden unsere Mitglieder und Abonnentinnen zum Gespräch mit den Kandidatinnen herzlich ein.

Emilie Lieberherr — Zürcher Ständerätin

Den Kampf um den Zürcher Ständeratssitz hat Dr. Emilie Lieberherr knapp für sich entscheiden können. Bei einer Wahlbeteiligung von nicht ganz 40 Prozent sprachen sich rund 53 Prozent der Wähler für die Zürcher Stadträtin und rund 47 Prozent für Martha Ribi aus. Den entscheidenden Vorsprung holte sich Dr. Emilie Lieberherr in der Stadt Zürich, während in den Landgemeinden mehrheitlich Martha Ribi obenaufschwang. Den Ausschlag dürften die Frauen gegeben haben, die mit Emilie Lieberherr der Auffassung sind, es gebe noch viele, ganz konkrete Frauenprobleme zu lösen. Wir freuen uns, dass das «Stöckli» nicht mehr ein reines Männergremium ist und gratulieren Frau Lieberherr zu ihrem Erfolg.

Die Barauszahlung von Vorsorgebeiträgen an Ehefrauen

An der Gemeinderatssitzung der Stadt Zürich vom 25. Januar 1978 wurde eine Statutenrevision der Versicherungskasse der Stadt Zürich durchgesprochen. Neu wurde insbesondere ein Barauszahlungsverbot aufgenommen. Leider wird aber dieses Verbot nicht konsequent durchgeführt. In Art. 58 wird die Barauszahlung u. a. gestattet auf Begehren «... einer verheirateten oder vor der Heirat stehenden Frau, welche die Erwerbstätigkeit aufgibt und weniger als 45 Jahre alt ist, oder bei höherem Alter weniger als 15 Beitragsjahre aufweist. An die vor der Heirat stehenden Versicherte erfolgt die Auszahlung erst nach der Heirat.»

In der Staatsbürgerin Nr. 11/12 1977 war ein Brief des Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte an die Mitglieder der eidgenössischen Räte publiziert — er trug den Titel «Gegen Sonderregelungen für Ehefrauen bei der beruflichen Altersversorgung» —, in welchem sich dieser Verband vehement gegen eine solche Barauszahlung zur Wehr setzt. Auf Grund dieser Eingabe habe ich im Gemeinderat folgendes Votum gehalten:

«So sehr die Frauenverbände das Barauszahlungsverbot begrüssen, so sehr bedauern sie die Ausnahmemöglichkeit in Art. 58. Die kurzfristigen Vorteile einer Barauszahlung für Frauen, die verheiratet sind oder vor der Heirat stehen und ihre Erwerbstätigkeit aufgeben, zahlen sich bei einer langfristigen Lebensplanung nicht aus. In der Weisung werden die Vorteile einer Barauszahlung damit begründet, dass diese das Anschaffen von Möbeln und anderen Gegenständen (was das schon immer sein mag, vielleicht ein Fern-